

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Besonderer Teil (NBS-BT)**

**Industriestammgleis der Stadt Burgbernheim
als Anlage 2 zum Infrastrukturnutzungsvertrag**

Gültig ab: 01.01.2010

1. Allgemeine Informationen	2
<i>1.1 Zweck und Geltungsbereich</i>	2
<i>1.2 NBS-Allgemeiner Teil</i>	2
<i>1.3 NBS-Besonderer Teil</i>	2
<i>1.4 Geschäftsverbindung</i>	2
<i>1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen</i>	2
<i>1.6 Veröffentlichungen</i>	2
2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen	2
<i>2.1 Allgemeine Beschreibung</i>	2
<i>2.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen</i>	2-3
<i>2.3 Gleislagepläne</i>	4
<i>2.4 Betriebsvorschriften</i>	
3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen	4
<i>3.1 Voraussetzung für die Zuweisung</i>	4
<i>3.2 Örtliche Gleisanlagen</i>	4
4. Antrags- und Zuweisungsverfahren	4
<i>4.1 Form der Anmeldung</i>	4
<i>4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung</i>	4
5. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten	5
6. Entgeltgrundsätze	5

.....

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Stadt Burgbernheim die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte. Die NBS der Stadt Burgbernheim sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Stadt Burgbernheim und Zugangsberechtigten. Diese sind mit Vertragsunterlagen unter www.burgbernheim.de/Stammgleis veröffentlicht.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den lokalspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Stadt Burgbernheim und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Stadt Burgbernheim und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der Stadt Burgbernheim zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:
www.burgbernheim.de/Stammgleis

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die Stadt Burgbernheim betreibt ausschließlich eine Serviceeinrichtung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind, und die der Erschließung des Industriegebietes „In der westlichen Trieb“ dient.

2.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Linienführung

Die Lage des Industriestammgleises wird weitgehend durch die bei der Ausweisung des Gewerbegebietes festgelegten Fläche (Gleis und Grüngürtel) bestimmt. Wegen des ansteigenden Geländes wird die Gleisstrasse zwischen km 0,1 und 0,250 an die östliche Seite des Grundstücks gelegt. Bestimmend für die Lage der Anschlussweiche war die Vorhaltung einer Gerade hinter der Anschlussweiche, um dort eine Weich für einen möglichen Gleisanschluss unterzubringen.

Demzufolge liegt die Anschlussweiche des Stammgleises bei km 3,007. Im Bereich des Stammgleises beträgt der geringste Radius $R = 155$ m. Das Stammgleis endet am Weichenanfang des Privatgleisanschlusses der Firma R & S bei km 0,4 + 52,29. Da das

Industriegebiet nach Westen erweitert werden kann, ist eine Anschlussmöglichkeit unmittelbar vor der Anschlussweiche R & S vorgesehen.

Für die Gradienten des Stammgleises sind die Höhenlage des Streckengleises, der Bahnübergang (Wirtschaftsweg) bei km 0,332 sowie das Gelände am Ende des Stammgleises bestimmend.

Dabei ergeben sich als größte Neigung 24,294 % (Querneigung Wirtschaftsweg) und der geringste Ausrundungsradius $R = 2.000$.

Oberbauformen

Die Anschlussweiche ist als Weiche der Grundform 54-190 – 1:7,5 auf Holzschwellen aus Neustoffen beschafft. Das Stammgleis ist mit Schienen S49 auf leichten Industriespannbetonschwellen LIS27 mit HM-Befestigungen in einem 40 cm dicken Schotterbett, von Schwellenoberkante gerechnet, verlegt. Der Schwellenabstand beträgt 0,67 m. Im Bereich des Bahnübergangs ist das Gleis mit Rillenschienen Ph37 auf einer 20 cm dicken armierten Betonplatte verlegt, zwischen den Schienen bis 3,5 cm unter Schienenoberkante mit Asphaltfeinbeton ausgelegt. Das Gleis ist lückenlos verschweißt, wobei im Weichenbereich aluminothermische und im Stammgleis elektrische Verbindungsschweißungen vorgesehen sind.

Rangierweg

Der Rangierweg mit einem freizuhaltenen Seitenraum wurde auf der östlichen Seite des Stammgleises in folgenden Bereichen angelegt: km 0,0 – 0,070 und km 0,300 – 0,4 + 52,29 (Ende Stammgleis).

Betriebsführung

Das Stammgleis wurde als sog. Anschlussausweichstelle vorgesehen. Hierzu wurde eine schlüsselabhängige Gleissperre 6 m hinter dem Grenzzeichen eingebaut. Außerdem wurde die Errichtung eines Streckentelefon mit einem neu zu verlegenden Luftkabel vom Bf Steinach bis zur Anschlussstelle notwendig. Das Luftkabel wurde an den vorhandenen Telefonleitungsmasten installiert.

Der Bahnübergang am Streckengleis beim Bf Burgbernheim wird mittels vom Zug gesteuerten Lichtzeichen gesichert. Der Einschaltkontakt liegt bei km 2,874, also vor der Anschlussweiche.

Für Bedienungsfahrten aus Richtung Steinach kommend wurde daher eine Unwirksamkeitstaste vorgesehen, die bei Befahren des Kontaktes die Einschaltung der Lichtzeichen unterbindet.

Bahnübergang km 0,332

Bei km 0,332 kreuzt das Stammgleis nahezu rechtwinklig einen asphaltierten Wirtschaftsweg, der hauptsächlich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt wird. Der Bahnübergang wird durch die Übersicht gesichert, wobei von einer max. Geschwindigkeit der Rangierabteilung von 25 km/h und einer freien Sicht von 200 m ausgegangen wird. Die Sicherung des Bahnübergangs erfolgte daher mit „Andreaskreuz“.

Übergang von Wagen

Das Stammgleis ist so ausgelegt, dass alle Wagen des öffentlichen Verkehrs uneingeschränkt zugestellt werden können.

2.3 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die Stadt Burgbernheim dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.4 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) sowie die UVV'en.

3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet.

4. Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren, bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben, für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Annahme des Trassenangebotes, werden hinsichtlich der Entgeltregelung von der neg als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet.

Bei der Stadt Burgbernheim bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der Stadt Burgbernheim Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben

5. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten

Kann nach §10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

1) Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,

- 2) Vertragspartner die ein Angebot zum Netzfahrplan angenommen haben,
- 3) Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr
- 4) In allen übrigen Fällen nach der Dauer der Gleisnutzung

6. Entgeltgrundsätze

Für die Benutzung des Stammgleises werden keine Entgelte erhoben.

7. Ansprechpartner

Stadt Burgbernheim
Rathausplatz 1
91593 Burgbernheim
Tel. 09843/309-0
Fax 09843/309-30

Matthias Schwarz,
1. Bürgermeister
e-mail: m.schwarz@burgbernheim.de